

Philipp Heinrich von Jodoci erklärt Johann Adam von Liechtenstein betreffend die Aufnahme des Fürsten in den Reichsfürstenrat, dass er auf kaiserlichen Befehl alle Anwärtern bei deren Aufnahme unterstützen soll und warum er den Fürsten nicht bevorzugt behandeln kann. Ausf. Regensburg, 1709 Juli 9, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 42, unfol.

[1] Durchlechtig- hochgebohrner fürst, gnädigster herr, herr, etc., etc.¹

Euer fürstlich gnaden gnädigstes schreiben aus Preßburg² vom 27. Junii negsthin hab ich in geziemendem respect empfangen, und daraus mehrerem inhalts gehorsamst vernommen, welcher gestalten deroselben gnädigst gefällig gewesen. Dero suchende admission³ in den Reichsfürstenrath⁴ mir mit dem gnädigsten gesinnen zu recommendiren, daß ich auff der introduction⁵ so vieler anderer mit euer fürstlichen gnaden keine connexität⁶ habender prætendenten⁷ eben so fest nicht bestehen, sondern unter denenselben gestalten umbständen noch einen unterschied machen, mithin auff die in vorschlag gekommene passus⁸ reflectiren und es in die weege richten möge, damit euer fürstlich gnaden desiderium⁹ vor allen [2] andern in proposition¹⁰ forth zum schluß befördert werde.

Euer fürstlich gnaden erstatte ich vor das zu mir gestelte gnädigste vertrauen unterthänigsten danck und wütsche nicht mehreres, als durch überkommung eines gemessenen kayserlichen allergnädigsten verlangen in allem gehorsamstes gnügen laisten zu können. Deroselben mag ich aber in gehorsamsten vertrauen nicht bergen, daß von ihro kayserlichen mayestät¹¹, unserem allergnädigsten herrn, mir unterm 27. Julii 1707 rescribirt und allergnädigst anbefohlen worden, denen sambtlichen hohen herren competenten¹² hülffliche handt zu biethen. Und obwohlen ich nachgehents specialen allergnädigsten befehl vom 7. Aprilis negst verflrossenen jahrs dahin erhalten, euer fürstlich gnaden desiderium in alle weege zugleich mit zu secundiren¹³, so werden doch dieselbe dero beywohnender hoher vernunft nach von selbstem gnädigst ermessen, daß mir bey so gestalten dingen nicht geziemen will, ohne anderweithen außtrucklichen befehl [3] unter denen herren introducendis einen unterschied zu machen, oder auch eingangs erwehte classes mit anzugehen, welche ich ohnedem für euer fürstlich gnaden gar nicht vortheilhaftig zu seyn finde, wie dieselbe selbstem aus dem anschluß des mehreren höchst vernünftigt erkennen werden, dan wo dieienige, so in die erste und zweyte class gesetzt worden, ihren zweck einmahl erreicht, werden besorglich die übrige, folglich auch euer fürstlich gnaden selbstem sich vielleicht in denen ersten jahren keine hoffnung darzu zu machen haben. Dabevorab die alte fürstliche häuser unter sich dem glaubhafften bericht nach beschlossen haben sollen, die multiplication der neuen

¹ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1656–1712) regierte als 3. Fürst von 1699 bis 1712 und kaufte 1699 die Herrschaft Schellenberg und 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 127 und *Stammtafel I*.

² Pressburg (Bratislava), Hauptstadt (SK).

³ Zulassung.

⁴ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage*. Darmstadt 2009, S. 21–22.

⁵ Aufnahme (Einführung).

⁶ Zusammenhang in dieser juristischen Angelegenheit.

⁷ Anwärter.

⁸ Absätze, Artikel.

⁹ Wunsch.

¹⁰ Auf dem Reichstag des Heiligen Römischen Reichs verstand man unter der „Proposition“ die vom Kaiser festgelegte Tagesordnung der Beratungen.

¹¹ Joseph I. (1678–1711) aus dem Hause Habsburg war von 1705 bis 1711 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, König von Böhmen, Kroatien und Ungarn. Vgl. Charles W. INGRAO, *Josef I.*, Graz 1982.

¹² Bewerber um Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat.

¹³ unterstützen.

fürstlichen votorum¹⁴ hinführo, so viel möglich zu gehindern, sogar daß einige darfürhalten wollen, man solte anietzo gar kein neues votum mehr einnehmen, wie euer fürstlich gnaden zweifelsohn von dero gevollmächtigten dem freyherrn von Zeller¹⁵ albereiths gnädigst werden vernohmen haben. Wolten aber doch dieselbe einen näheren [4] kayserlichen befehl ahn mich außwürcken, welches ihro als einem hohen kayserlichen ministro ohnschwehr fallen wirdt, dero angelegenheit, mit beyseithsetzung aller übrigen zu secundiren und zum schluß befördern zu helffen, werde ich deme mit desto grösserer freud und eyffer allerunterthänigst nachkommen, ie mehr mich der von dem fürstlichen haus von Liechtenstein ehemdem genossener vieler erinnern werde.

Was aber die beförderung der proposition und würcklichen berathschlagung anlanget, da wirdt euer fürstlich gnaden vorhin unverborgten seyn, daß solche auff Reichstägten fast gantz allein bey dem Churmayntzischen Reichsdirectorio¹⁶ beruhet. Dan obschon die fürstlichen directoria in dem Reichsfürstenrath vor sich ius dirigendi¹⁷ haben, so pflegt man doch daselbst keine sach vorzunehmen, die nicht vorhero in die reichsansag¹⁸ und zu gleicher zeit in dem Churfürstlichen Collegio¹⁹ zur berathschlagung gedyhen. Euer fürstlich gnaden werden solchem nach meines geringen unterthänigsten [5] ermessens der sach einen nicht geringen trieb geben, wan sie es bey ihro churfürstlichen gnaden von Mayntz²⁰ in die weege richten können, daß dieselbe ihren hiesigen gesandten ebenfals gemessen instruiren, euer fürstlich gnaden angelegenheit vor anderen vor die handt zu nehmen, und zum ende zu bringen, dem ich als dan nach gleichmässig von kayserlicher mayestät erhaltenem allergnädigsten befehl getreulich ahn die handt gehen, und mich hertzlich erfreuen, auch vor die gröste gnad und ehr achten werde, wan ich ein geringes werckzeug abgeben kan, euer fürstlich gnaden gnädigste intention mit zu befördern und ausführen zu können. Dero mich zu beharrlichen gnaden gehorsamst empfehle und in geziemender treu devotester veneration²¹ allstätts verbleibe.

Euer fürstlich gnaden

Regenspurg, den 9. Julii 1709

Unterthanigst, gehorsambster knecht

Philipp Heinrich von Jodoci²², manu propria²³.

¹⁴ Stimmen.

¹⁵ Christoph Heinrich Zeller von Ettmamsdorf war ab 1698 bis nach 1717 für verschiedene Adelshäuser als Gesandter auf dem Reichstag tätig. Vgl. Johann Georg HOFMANN (Hrsg.), *Verzeichnis derjenigen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs, auch der an- und abwesenden Räten, Botschafften und Gesandten, ...*, Regensburg 1720.

¹⁶ Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Peter Claus HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806*. Stuttgart 2005, S. 69–71.

¹⁷ Recht zu bestimmen.

¹⁸ Mit „Ansage“ war auf dem Reichstag des Heiligen Römischen Reichs eine Anzeige gemeint, mit welcher das Mainzer Reichsdirektorium den Reichsständen oder Gesandten bekannt machte, wo, wie, warum und wann sie sich auf dem Reichstag zu versammeln hatten. Vgl. Dr. Heinrich Godfried SCHEIDEMANTEL, *Repertorium des Teutschen Staats- und Lehnrechts*, 1. Teil A–E, Leipzig 1782, S. 149–151.

¹⁹ Das Kurfürstenkollegium setzte sich im Mittelalter und der frühen Neuzeit aus sieben, später neun Reichsfürsten zusammen. Das waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und vier weltlichen Fürsten, nämlich der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. 1623 erlangte der Herzog von Bayern die Reichsfürstenwürde und 1692 der Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Vgl. Axel GOTTHARD, *Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband*. Husum 1998.

²⁰ Lothar Franz von Schönborn (1655–1729) war ab 1695 Erzbischof von Mainz. Vgl. Friedhelm JÜRGENSMEIER, *Lothar Franz von Schönborn*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 15 (1987), S. 227–228.

²¹ Verehrung.

²² Philipp Heinrich von Jodoci (gest. 1740) war ab 1706 österreichischer Gesandter und Konkommisсар auf dem Reichstag des Heiligen Römischen Reichs in Regensburg. Vgl. D. Klement Alois BAADER, *Das gelehrte Baiern oder Lexikon aller Schriftsteller ...*, Bd. 11 (A–K), Nürnberg 1804, Sp. 565.

²³ eigenhändig.

[*Dorsalvermerk*]
Präsentatum²⁴ den 14. Julii 1709.
Herr von Jodoci.

e-archiv.li

²⁴ *Vorgelegt.*